

Ergänzung der Übergangsbestimmungen für das Masterstudium Statistik-Wirtschaftsmathematik

Es werden folgende Übergangsbestimmungen zu den bereits existierenden Übergangsbestimmungen hinzugefügt:

Die beiden Lehrveranstaltungen 4,0 ECTS / 3,0 SWS VO Partielle Differentialgleichungen und 3,0 ECTS / 1,5 SWS UE Partielle Differentialgleichungen sind äquivalent zu den beiden Lehrveranstaltungen 4,5 ECTS / 3,0 SWS VO Partielle Differentialgleichungen und 2,5 ECTS / 1,5 SWS UE Partielle Differentialgleichungen.

Studierende, die die Übung 2,5 ECTS / 1,5 SWS UE Partielle Differentialgleichungen mit Stoffsemester SS 2018 oder früher positiv absolviert haben und UE Partielle Differentialgleichungen in Kombination mit 4,5 ECTS / 3,0 SWS VO Partielle Differentialgleichungen (beliebiges Stoffsemester) im Modul Mathematik Vertiefung verwenden, dürfen dieses Modul mit 21 ECTS (statt 22 ECTS) abschließen, müssen aber als Kompensation das Modul Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie mit 20 ECTS (statt 19 ECTS) beziehungsweise das Modul Wirtschaftsmathematik Vertiefung mit 25 ECTS (statt 24 ECTS) abschließen.